Satzung

der Gemeinde Overath über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, Bereich Overath, Rittberg

Gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV. NW S. 476) sowie § 34 (4) 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I. S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Overath am 24.06.92 folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath, Rittberg, die innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, sind in der vergrößerten Deutschen Grundkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen sind Bauvorhaben im Sinne von § 34 BauGB zulässig, sofern die Erschließung gesichert ist.

§ 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 (3) BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Ortslagenfestsetzung Overath, Rittberg in Kraft.

Overath, den 24.06.92

Siegel: Der Gemeinde Overath 8

.....
Bürgermeister